

Az.: 5 A 468/13
2 K 1404/07

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband "....."
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags; landwirtschaftliche Stundung
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. April 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. September 2010 - 2 K 1404/07 - geändert. Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem er verpflichtet worden ist, den Klägern den Abwasserbeitrag für eine 300 qm große Teilfläche ihres Grundstücks zu stunden.
- 2 Die Kläger waren Eigentümer eines 1.864 qm großen Grundstücks in R..... (Ortsteil.....,straße., Flurstück.. der Gemarkung.....), das als Dreiseitenhof mit Wohn- und Nebengebäuden bebaut ist und auf dem die Klägerin nach ihrem Vortrag seit 1975 bis heute einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb führt.
- 3 Mit Bescheid vom 23. Juli 2002, bestandskräftig seit September 2006, zog der Beklagte die Kläger zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 5.626,95 € heran, wobei eine Grundstücksfläche von 1.631 qm veranlagt und die Restfläche von 233 qm entlang der südlichen Grundstücksgrenze unter dem Aspekt der Zugehörigkeit zum Außenbereich ausgegrenzt wurde.
- 4 Mit Schreiben vom 11. Mai 2006 stellten die Kläger unter Hinweis auf den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und eine Anregung des Verwaltungsgerichts in der mündlichen Verhandlung des Klageverfahrens gegen den Beitragsbescheid einen Antrag auf zinslose Stundung, den der Beklagte mit Bescheid

vom 31. Juli 2006 ablehnte. Den dagegen gerichteten Widerspruch der Kläger vom 29. August 2006 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2007 zurück.

5 Die Kläger haben am 20. Juli 2007 Klage erhoben und zur Begründung ihres Stundungsbegehrens ausgeführt, sie würden von der veranlagten Grundstücksfläche 1.235 qm landwirtschaftlich im Rahmen von Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft sowie Imkerei nutzen, nämlich ganzjährig als Grünland eine mit Betriebsprämie geförderte Fläche von 1.040 qm sowie eine mit Scheune und Stallgebäude bebaute Fläche von 195 qm. Zu dem Landwirtschaftsbetrieb haben sie Einnahmen-Ausgaben-Übersichten für die Jahre 2003 bis 2007 vorgelegt, aus denen sich Jahreserträge zwischen 4.800,00 und 6.100,00 € ergeben.

6 Das Verwaltungsgericht hat das klägerische Grundstück im Erörterungstermin am 10. Juni 2010 in Augenschein genommen und dem in der letzten mündlichen Verhandlung am 7. September 2010 gestellten Antrag der Kläger,

den Beklagten zu verpflichten, den Beitrag für 300 qm ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 31. Juli 2006 und des Widerspruchsbescheids vom 20. Juni 2007 ab Urteil zu stunden,

7 mit Urteil vom selben Tage im Wesentlichen mit folgender Begründung stattgegeben: Die Kläger hätten im tenorierten Umfang einen Anspruch auf zinslose Stundung des Abwasserbeitrags für das als Schaf- und Schweinestall sowie Scheune genutzte Gebäude sowie für ein Hühner-, Gänse- und Schafgehege, soweit es nicht bereits teilflächenabgegrenzt sei. Diese Teilfläche, deren Größe das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen ohne exakte Ausmessung anhand des in der mündlichen Verhandlung zur Akte gereichten Kartenmaterials geschätzt habe, werde ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und sei zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des im Nebenerwerb geführten Landwirtschaftsbetriebs erforderlich. Die vollständige Beitragszahlung stehe der vor der Bestandskraft des Beitragsbescheids beantragten Stundung nicht entgegen, da der Beitrag wegen dessen sofortiger Vollziehbarkeit und zudem unter Vorbehalt gezahlt worden sei.

8 Mit dem Beklagten am 19. Juli 2013 zugestellten Beschluss vom 28. Juni 2013 hat der Senat die Berufung wegen ernstlicher Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1

VwGO zugelassen, zu deren Begründung der Beklagte mit Schriftsatz vom 15. August 2013 im Wesentlichen wie folgt vorträgt:

- 9 Ein Stundungsanspruch nach § 3 Abs. 3 SächsKAG stehe den Klägern nicht zu, da von der Beitragserhebung keine Grundstücksteile erfasst seien, die nicht auch der Wohnnutzung dienten.
- 10 Wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG ergebe, sei Voraussetzung für die Gewährung einer Stundung nach § 3 Abs. 3 SächsKAG grundsätzlich, dass das Grundstück tatsächlich nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossen und ferner unbebaut sei. Die erstgenannte Stundungsvoraussetzung sei nur aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Kläger, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterlägen, noch gegeben, was einem Stundungsanspruch entgegenstehe. Das Grundstück sei zudem bebaut und die Bebauung diene unstreitig nicht ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung.
- 11 Dieselben Voraussetzungen für eine Stundung gälten nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsKAG für „entsprechende“ Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. Schon nach der Systematik der Teilflächenabgrenzung komme die Betrachtung einzelner Gebäudeteile nicht in Betracht. Wenn nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsKAG bei der Abgrenzung nach Satz 1 Halbsatz 2 eine ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung dienende Bebauung „unberücksichtigt“ bleibe, so sei das dahin zu verstehen, dass insoweit keine Teilflächenabgrenzung möglich sein solle.
- 12 Für die vom Verwaltungsgericht abgegrenzte Teilfläche sei auch keine grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig. Die Fläche sei größtenteils mit Scheune, Schaf- und Schweinestall bebaut, die direkt an die übrigen, nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäude des Dreiseitenhofs angrenzten, so dass deren Abstandsflächen bei einer Teilung des Grundstücks als Baulast zu übernehmen seien. Zudem führe die grundbuchmäßige Abschreibung des neuen 300 m² großen Grundstücks dazu, dass dieses vollständig vom bisherigen Grundstück umschlossen sei. Die grundbuchmäßige Abschreibung dieser Teilfläche sei daher nur zulässig, wenn für sie eine

Zuwegungsbaulast bestellt werde. Das Hühner-, Gänse- und Schafgehege, soweit nicht bereits außenbereichsabgegrenzt, sei ganz überwiegend Abstandsfläche des Stalls und als solche nicht abgrenzungsfähig.

13 Die Stundungsvoraussetzung der Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs diene zugleich der Abgrenzung von bloßer Liebhaberei und sei vom Verwaltungsgericht nicht korrekt geprüft worden. Im Streitfall müssten die vom Verwaltungsgericht ausgewählten Flächen gerade nicht zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden. Da die Kläger den angeforderten Beitrag bereits Jahre vor der Stellung des Stundungsantrags hätten aufbringen können und keine wirtschaftliche Notwendigkeit bestehe, sei ihr Begehren auch rechtsmissbräuchlich.

14 § 3 Abs. 3 SächsKAG sei unionsrechtlich unzulässig und verfassungswidrig. Es handle sich um eine verdeckte Subventionierung wirtschaftlich arbeitender landwirtschaftlicher Betriebe. Deren Privilegierung gegenüber anderen Betriebsinhabern und Grundstückseigentümern gehe zu Lasten der Körperschaft oder der Gebührenzahler und verstoße sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz als auch gegen den durch Art. 85 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf abgesicherten Kostendeckungsgrundsatz.

15 Schließlich habe das Verwaltungsgericht die in der mündlichen Verhandlung erfolgte teilweise Klagerücknahme bei der Kostenentscheidung und der Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt. Die Kläger hätten den Klagegegenstand der Stundung für ursprünglich 1.235 qm in der mündlichen Verhandlung auf eine Stundung für 300 qm beschränkt.

16 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. September 2010 - 2 K 1404/07 - zu ändern, soweit er unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 31. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Juni 2007 verpflichtet wurde, „den Beitrag für 300 qm des Grundstücks, Flurstück.., zu stunden“, und die Klagen in vollem Umfang abzuweisen.

17 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

- 18 Sie verteidigen das angefochtene Urteil. Die Baulastproblematik sei wohl wegen der „verworrenen“ Stundungsregelung in § 3 Abs. 3 SächsKAG nicht thematisiert worden. Das Verwaltungsgericht sei aber jedenfalls zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin keinen „Hobbybetrieb“ führe, und es habe sich im Ortstermin von der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung der Teilfläche überzeugt.
- 19 In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat haben die Beteiligten erstmals darauf hingewiesen, dass die Kläger das Eigentum an dem streitgegenständlichen Grundstück bereits im Jahr 2009 auf ihren Sohn übertragen haben, der am 17. Dezember 2009 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden ist.
- 20 Dem Senat liegen die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten des Beklagten (zwei Hefungen) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 21 Die Berufung des Beklagten hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Klagen zu Unrecht stattgegeben. Soweit die Klagen nach teilweiser Klagerücknahme in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht noch Gegenstand des Berufungsverfahrens sind, sind sie unbegründet. Die Ablehnung der von den Klägern nunmehr nur noch für eine 300 qm große Teilfläche des streitgegenständlichen Grundstücks begehrten Stundung des Abwasserbeseitigungsbeitrags mit Bescheid des Beklagten vom 31. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Juni 2007 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 22 Die Kläger haben keinen Anspruch auf die begehrte Stundung. Die Voraussetzungen der hierfür einzig in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage des § 3 Abs. 3 SächsKAG liegen im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht vor.
- 23 § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsKAG bestimmt, dass abweichend von §§ 222 und 234 AO Beiträge i. S. von § 17 für Grundstücke, die vom Eigentümer landwirtschaftlich i. S. von § 135 Abs. 4 BauGB genutzt werden, auf Antrag so lange zinslos und ohne besondere Sicherheitsleistung gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muss; dasselbe gilt

nach Satz 1 Halbsatz 2 für entsprechende Teilflächen eines Grundstücks, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre. Nach § 3 Abs. 3 Satz 4 SächsKAG gelten die Regelungen des

Satzes 1 auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 AO.

- 24 Der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG ist vom Wortlaut her auf eine Beitragsstundung für Grundstücke bzw. hier eine Teilfläche begrenzt, die vom Eigentümer selbst landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei setzt der Stundungsanspruch voraus, dass der die Stundung begehrende Beitragspflichtige Eigentümer der Teilfläche ist (vgl. Driehaus, in: Ders., Kommunalabgabenrecht, 34. Erg.Lfg. [März 2006], § 8 Rn. 711 zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 10 Abs. 11 KAG BW 1996). Dies folgt zudem aus dem Sinn und Zweck der Stundungsregelung und namentlich deren Tatbestandsmerkmal, dass die Teilfläche, für die die Stundung begehrt wird, zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit genutzt werden muss. Wie der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der insoweit vergleichbaren Stundungsvorschrift des § 135 Abs. 4 BBauG entschieden hat, soll durch § 3 Abs. 3 SächsKAG gewährleistet werden, dass die Beitragspflicht Wirtschaftlichkeit und Existenz rentabler landwirtschaftlicher Betriebe nicht beeinträchtigt; es soll vermieden werden, dass der Beitrag den Inhaber eines rentablen landwirtschaftlichen Betriebs zu einer Trennung von einem der Beitragspflicht unterliegenden Grundstück aus dem Betrieb veranlasst, das zur Erhaltung seiner Wirtschaftlichkeit notwendig ist (vgl. zu § 135 Abs. 4 BBauG: BVerwG, Urt. v. 24. Oktober 1980, BVerwGE 61, 124, 126; Urt. v. 1. April 1981, BVerwGE 62, 125, 127; zu § 3 Abs. 3 SächsKAG: SächsOVG, Urt. v. 30. Juni 2014 - 5 A 770/13 -, juris Rn. 29 f.; ebenso zu § 135 Abs. 4 BauGB: OVG NW, Beschl. v. 19. April 2013 - 15 A 2733/12 -, Rn. 12; st. Rspr.). Der Normzweck ist mithin darauf gerichtet, zu verhindern, dass sich der Eigentümer als Folge der Beitragsbelastung zur Aufgabe des Grundstückseigentums genötigt sieht.
- 25 Im Streitfall kann das, was durch § 3 Abs. 3 SächsKAG verhindert werden soll, nicht mehr eintreten. Es besteht nicht mehr die Gefahr, dass die Kläger sich wegen des Beitrags von der streitigen Teilfläche trennen müssten, denn sie haben das Eigentum

an dem gesamten Grundstück bereits im Jahr 2009 aufgegeben. Dagegen können sie nicht mit Erfolg einwenden, dass sie nach wie vor den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb auf der Teilfläche führen. Denn wie soeben dargelegt, eröffnet allein die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs - unabhängig von der Eigentümerstellung - nicht den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 SächsKAG (vgl. ebenso zu § 135 Abs. 4 BauGB: OVG NW a. a. O. Rn. 15 ff.).

- 26 Die Kläger können sich auch nicht auf § 3 Abs. 3 Satz 4 SächsKAG berufen. Mit der Eigentumsübertragung an ihren Sohn im Jahr 2009 war jedenfalls nicht - wie nach dieser Vorschrift erforderlich - eine Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe verbunden. Vielmehr haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dargelegt, es sei vereinbart worden, dass sie den Betrieb selbst weiterführen und ihr Sohn, der derzeit noch als Landwirt in Österreich tätig sei, den Hof erst Jahre später übernehmen solle. Dass sie eine vorweggenommene Hoferbfolgeregelung treffen wollten, ändert nichts daran, dass der Hof bis heute nicht durch ihren Sohn landwirtschaftlich betrieben wird. Allein der Umstand, dass eine Zusammenführung von Grundeigentum und dem Betreiben eines landwirtschaftlichen Betriebs darauf in Zukunft beabsichtigt ist, erfüllt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 4 SächsKAG im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsverhandlung nicht (vgl. ebenso zu § 135 Abs. 4 Satz 2 BauGB: OVG NW a. a. O. Rn. 18). Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob ein Stundungsanspruch in Betracht käme, wenn das Grundstückseigentum zeitgleich mit oder nach der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. des § 15 AO übertragen wird (vgl. bejahend NdsOVG, Urt. v. 12. Mai 2014 - 9 LB 111/12 -, juris; wohl auch Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 135 Rn. 12).
- 27 Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich des Stundungsbegehrens für die 300 qm große Teilfläche aus § 154 Abs. 1 VwGO, hinsichtlich der in der Antragstellung vor dem Verwaltungsgericht zugleich enthaltenen teilweisen Klagerücknahme des Stundungsbegehrens für die Restfläche von (1.235 qm - 300 qm =) 935 qm aus § 155 Abs. 2 VwGO.
- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Verfahren unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. September 2010 - 2 K 1404/07 - für die Zeit bis zur Klagerücknahme am 7. Dezember 2010 auf 4.260,75 € und danach sowie für das Berufungsverfahren auf 1.035,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung und die Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Die Festsetzung des Streitwerts für die Zeit nach Klagerücknahme sowie für das Berufungsverfahren bemisst sich nach dem Wert des Beitragsanteils, für den die Stundung nach Klagerücknahme noch begehrt wird, mithin des Beitragsanteils, der auf eine Teilfläche von 300 qm entfällt. Das ergibt einen Streitwert in Höhe von $([300 \text{ qm} \times 1,5 =] 450 \text{ qm} \times 2,30 \text{ €/qm} =) 1.035,00 \text{ €}$. Da die Kläger die Stundung ursprünglich für eine Teilfläche von 1.235 qm beehrten, ist dagegen für die Zeit vor der Klagerücknahme der Wert des darauf entfallenden Beitragsanteils anzusetzen, mithin $([1.235 \text{ qm} \times 1,5 =] 1.852,50 \text{ qm} \times 2,3 \text{ €/qm} =) 4.260,75 \text{ €}$.
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht